

## Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1776/2019**  
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
Datum: 05.08.2019

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
Verfasser/-in: Dr. Klaus Dieter Greilich, FDP-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

### **Betreff:**

**Anpassung Kindertagesstättensatzung an das Masernschutzgesetz  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 3.8.2019 -**

### **Antrag:**

„Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Kindertagesstättensatzung der Universitätsstadt Gießen rechtzeitig zum Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 an dieses angepasst wird.“

### **Begründung:**

Auf Antrag der FDP – Fraktion ( STV/1638/2019 ) hat die Stadtverordnetenversammlung am 29. Mai 2019 beschlossen, dass die Vergabe von Plätzen in Gießener Kinderbetreuungseinrichtungen künftig an das Vorhandensein eines ausreichenden Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert – Koch – Institutes geknüpft wird.

Auf Wunsch der Koalition hatte die FDP – Fraktion damals in ihren Antrag übernommen, dass eine Satzungsänderung erst erfolgen soll, wenn die gesetzlichen Grundlagen dafür vorliegen.

Mittlerweile hat das Bundeskabinett die gesetzliche Impfpflicht gegen Masern zum 1. März 2020 beschlossen. Eine Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht.

Der Magistrat wird deshalb gebeten, eine den Anforderungen des Masernschutzgesetzes Rechnung tragende Änderung der Kindertagesstättensatzung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Umsetzung des Gesetzes mit Inkrafttreten auch in Gießen erfolgen kann.

Bei der Änderung der Kindertagesstättensatzung ist insbesondere zu beachten, dass gegen Eltern, die sich nicht an die Impfpflicht für ihre Kinder halten, ein Bußgeld von bis zu 2.500 € verhängt werden kann und dass nicht geimpfte Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden können. Außerdem ist zu beachten, dass Bußgelder in gleicher Höhe auch gegen Kindertagesstätten verhängt werden, die nicht geimpfte Mädchen und Jungen zulassen.

Gleiches gilt für nach 1970 geborenes nicht geimpftes Personal, dass grundsätzlich keine Tätigkeiten in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen aufnehmen darf.

Ausgenommen von der Impfpflicht sind nachweislich gegen Masern immune Personen und solche, die z. B. aufgrund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können.

Dr. Klaus Dieter Greilich  
Fraktionsvorsitzender